



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

2. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 1991

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	17./31.1.1991	Gemeinsame Erklärung des Bundesministers der Finanzen und des Finanzministers des Landes Brandenburg Errichtung der Oberfinanzdirektion Cottbus	166
224	13.2.1991	Erlaß des Ministers des Innern Behandlung sowjetischer Ehren- und Denkmäler	166
2423	18.2.1991	RdErl. des Ministers des Innern Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Kostenregelung bei der Errichtung von Übergangwohnheimen für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Aussiedler	166
221	27.2.1991	Hinweise des Ministers des Innern Schriftgutverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Personalakten) im Land Brandenburg	167
2325	1.3.1991	Amtliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Beantragung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage zur Herstellung bituminöser Straßenbaustoffe in 1921 Falkenhagen	169
2325	1.3.1991	Amtliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Beantragung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Asphaltaufbereitungsanlage in 1514 Neuseddin	169
2325	1.3.1991	Amtliche Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Beantragung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Aufbereitung und Verarbeitung von Recyclingmaterial in 1501 Satzkorn	170

2000

Errichtung der Oberfinanzdirektion Cottbus

Gemeinsame Erklärung
des Bundesministers der Finanzen
und des Finanzministers des
Landes Brandenburg

vom 17./31. Januar 1991

- Z C 3 - O 1700 - 4/91 -

Aufgrund des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428), wird zum 1. Februar 1991 die Oberfinanzdirektion Cottbus als Mittelbehörde der Bundes- und der Landesfinanzverwaltung errichtet. Sie hat ihren Sitz in Cottbus; Oberfinanzbezirk ist das Land Brandenburg.

Bei der Oberfinanzdirektion Cottbus werden zunächst zwei Landesabteilungen eingerichtet (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung):

1. Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
2. Bauabteilung.

Außerdem werden zwei Bundesabteilungen eingerichtet werden:

1. Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung
2. Bundesvermögensabteilung.

Bis zur Einrichtung der beiden Bundesabteilungen werden deren Aufgaben weiter durch die Betreuungs-Oberfinanzdirektion Münster wahrgenommen.

Potsdam, den 17. Januar 1991 Bonn, den 31. Januar 1991
Der Finanzminister des Der Bundesminister
Landes Brandenburg der Finanzen

gez. Klaus-Dieter Kühbacher gez. Dr. Theo Waigel

224

Behandlung sowjetischer Ehren- und Denkmäler

Erlaß des Ministers des Innern
vom 13. 2. 1991

1. Artikel 18 des Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundes-

republik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 133 vom 15. November 1990 S. 1379 ff) verpflichtet uns, die auf deutschem Boden für die sowjetischen Opfer des Krieges und der Gewaltherrschaft errichteten Ehren- und Denkmäler zu achten und unter den Schutz deutscher Gesetze zu stellen.

2. Ein Eingriff an sowjetischen Denkmälern - einschließlich Ehrenmälern der sowjetischen Armee - ist nur in Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn er von der Bundesregierung mit der sowjetischen Botschaft zuvor abgestimmt worden ist.
Vor der Einleitung von Schritten hinsichtlich sowjetischer Denkmäler ist deshalb über das Innenministerium des Landes Brandenburg die Bundesregierung (Auswärtiges Amt) zu informieren, damit diese den Abstimmungsprozeß aufnehmen kann. Sein Ausgang ist abzuwarten, ehe Maßnahmen unternommen werden. Eine Abstimmung vor Ort (z.B. mit dem örtlichen sowjetischen Kommandanten) ist nicht ausreichend.
3. Diese Festlegungen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, also auch dann, wenn ein Denkmal oder Ehrenmal sich in kommunalem Eigentum befindet.
4. Ich bitte, alle betroffenen Stellen zu unterrichten.

2423

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Kostenregelung bei der Errichtung von Übergangwohnheimen für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Aussiedler

RdErl. d. Ministers des Innern
vom 18. 2. 1991

1. Allgemeine Grundsätze für die Kostenregelung
 - 1.1. Die mit der Errichtung der Übergangwohnheime verbundenen Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte.
 - 1.2. Das Land gewährt den Kreisen und kreisfreien Städten auf Antrag für die Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung) und die erstmalige Einrichtung von Übergangwohnheimen Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes des Landes.
2. Gegenstand der Förderung bei der Errichtung und erstmaligen Einrichtung
 - 2.1. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Übergangwohnheimen.
 - 2.2. Erwerb von Gebäuden für die Nutzung als Übergangwohnheime.

- 2.3. Erstmalige Herrichtung kreis- bzw. stadt-eigener oder angemieteter Gebäude als Übergangwohnheime. Bei angemieteten Gebäuden jedoch nur, wenn der Mietvertrag mindestens für 5 Jahre unkündbar abgeschlossen wurde.
- 2.4. Grundlegende Zustandsverbesserung bereits bestehender Übergangwohnheime durch:
- Verbesserungen der sanitären Verhältnisse, insbesondere der Einbau von Bade- und Duscheinrichtungen,
 - Einbau von Heizungsanlagen,
 - Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit
 - Maßnahmen zur Wärmedämmung in Übergangwohnheimen
- 2.5. Erstausrüstung von Maßnahmen nach den Nr. 2.1. bis 2.3.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.

3.1. Zuwendungsempfänger
Kreise und kreisfreie Städte

3.2. Zuwendungsart
Projektförderung

3.3. Finanzierungsart
Anteilfinanzierung 60 - 90 v. H.

3.4. Form der Zuwendung
Zuweisung

3.5. Bemessungsgrundlage

Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen nach DIN 276 - Teil II - Ausgabe April 1981 zugrunde zu legen:

3.5.1. Erstellung von Bauten

- 1.4. Herrichten der Baugrundstücke
- 3.0. Bauwerkskosten (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)
 - 4.1. Allgemeines Gerät
 - 4.5. Beleuchtung
 - 5.0. Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5)
 - 6.0. Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)
 - 7.0 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppe 7.2.5, 7.3.5, 7.4)

3.5.2. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erstausrüstung):

- 4.2. Möbel
- 4.3. Textilien
- 4.4. Arbeitsgerät
- 4.9. Sonstiges Gerät

3.5.3. Erwerb von Gebäuden:

Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Gebäudeanteil an den Erwerbskosten (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

3.6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Innenminister. Die Anträge sind entsprechend Muster zu stellen.

221

**Schriftgutverwaltung
(einschließlich der Verwaltung von
Personalakten) im Land Brandenburg**

Hinweise des Ministers des Innern
vom 27. 2. 1991

1. Grundsätze

1.1. Mit dem 03.10.1990 ist in den fünf neuen Bundesländern eine historische und administrative Epoche zu Ende gegangen. Das bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Schriftgut ist nach dem Gesetz und den Umständen seines Entstehens zu behandeln.

1.2. Die bisherige Form der Schriftgutverwaltung muß deshalb beendet werden. Die bisher geführten Akten verbleiben in ihrer bestehenden Form und Ordnung; sie werden nicht nach neuen Prinzipien umgeordnet.

1.3. Für die Abwicklung oder Fortführung von bisherigen Aufgaben und für die Übernahme neuer Aufgaben durch die Behörden und anderen Stellen des Landes Brandenburg muß die Schriftgutverwaltung nach dem Vorbild der alten Bundesländer neu organisiert werden.

2. Empfehlungen für die Verfahrensweise

2.1. Die bisher geführten Akten werden geschlossen und verbleiben in ihrer bisherigen Form und Ordnung. Als Stichtag sollte gelten für

- a) ehemalige Räte der Bezirke bzw. Bezirksverwaltungsbehörden:
31. Mai 1990 bzw. Datum der Überleitung der Aufgaben an die neuen Landesbehörden;
- b) Kreise, Städte und Gemeinden: 06. Mai 1990
- c) Behörden und Einrichtungen auf Bezirks- und Kreisebene:
Datum ihrer Auflösung oder Überleitung an neue Landesbehörden;
- d) Betriebe und Einrichtungen der staatlich gelenkten Wirtschaft:
Datum ihrer Auflösung oder der Umwandlung in private Betriebe.

- 2.2. Nur unbedingt für die weitere Arbeit notwendige Akten oder Vorgänge sind von den Nachfolgeeinrichtungen zu übernehmen und weiterzuführen.
- 2.3. Alles nicht mehr benötigte Schriftgut ist mit Abgabelisten an die zuständigen Archive abzuliefern, und zwar
- a) Schriftgut der ehemaligen Räte der Bezirke bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden an deren Zwischenarchive (bisher Verwaltungsarchive) in Potsdam, Frankfurt/O. und Cottbus. Diese Zwischenarchive übergeben das Archivgut an das Brandenburgische Landeshauptarchiv;
 - b) Schriftgut der ehemaligen Räte der Kreise und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an die jeweiligen Kreisarchive;
 - c) Schriftgut der Stadtkreise an die jeweiligen Stadtarchive;
 - d) Schriftgut von Einrichtungen auf Bezirksebene an das Brandenburgische Landeshauptarchiv;
 - e) Schriftgut von Einrichtungen auf Kreisebene an das jeweilige Kreis- oder Stadtarchiv;
 - f) Schriftgut von Betrieben und Einrichtungen der staatlich gelenkten Wirtschaft an das Brandenburgische Landeshauptarchiv oder an das zuständige Kreis-/Stadtarchiv.
- 2.4. Vordringlich ist die rasche Erfassung und Zusammenführung des nicht mehr benötigten Schriftgutes aus den Büros und die Erstellung von Verzeichnissen bzw. Abgabelisten. Dabei sollten die ursprünglichen Richtlinien der staatlichen Archivverwaltung der ehem. DDR pragmatisch angewendet werden. Bei der Erfassung und Übernahme sollen die Mitarbeiter in den Zwischenarchiven der Bezirksverwaltungsbehörden sowie in den Kreis- und Stadtarchiven aktiv mitwirken. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv steht für Konsultationen und Hilfestellungen zur Verfügung (Sanssouci-Orangerie, Potsdam, O-1571, Tel. 22971).
- 2.5. Für den Transport des abzugebenden Schriftgutes an die jeweils zuständigen Archive ist die abgebende Stelle verantwortlich.
- 2.6. Aufbewahrungsfristen können, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, bei der Übergabe an die zuständigen Archive pragmatisch - u.U. auch vorläufig pauschal - festgesetzt werden. Spätere Korrektur und Differenzierung ist möglich.
- 2.7. Für die Neuorganisation der Schriftgutverwaltung in den Landesbehörden ergehen gesonderte Hinweise.
3. Empfehlungen zur Verwaltung von Personalakten
- 3.1. Die Personalakten von übernommenen - auf Dauer oder mit Zeitarbeitsvertrag - Beschäftigten sollen vorläufig von der jeweiligen Dienststelle fortgeführt und künftig dort verwaltet werden.
 - 3.2. Die Personalakten von Beschäftigten, die sich im Wartestand befinden, werden vorläufig weiter benötigt und sollen deshalb zunächst in der für die Abwicklung zuständigen Stelle verwaltet werden. Anschließend erfolgt Abgabe an die neue Beschäftigungsdienststelle oder - nach Ablauf der Wartezeit - an die Zwischenarchive in Potsdam, Frankfurt/O. und Cottbus bzw. an die zuständigen Kreis-/Stadtarchive.
 - 3.3. Die Personalakten von ausgeschiedenen (einschl. von nach Ablauf der Wartezeit endgültig nicht übernommenen) Beschäftigten sollen an die Zwischenarchive in Potsdam, Frankfurt/O. und Cottbus bzw. an die zuständigen Kreis-/Stadtarchive übergeben werden.
4. Vernichtung von Unterlagen
- 4.1. Über die Archivwürdigkeit des abzugebenden Schriftgutes entscheiden die in Punkt 2.3. genannten zuständigen Archive.
 - 4.2. Ausgesondertes Schriftgut, das von den zuständigen Archiven nicht als archivwürdig anerkannt wird, kann von den anbietenden Behörden und anderen Stellen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Archivs vernichtet werden.
 - 4.3. Eigenmächtige Vernichtung von Schriftgut ohne Zustimmung der zuständigen Archive ist ungesetzlich und verstößt gegen die Festlegungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl I S. 62) in der Fassung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976 (GBl I S. 169).
5. Unterlagen der ehemaligen Staatssicherheit
- Für die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung der Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der DDR gelten die besonderen Vorschriften gemäß Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Anl. I, Kap. II B, Abschn. II,2.

2325

**Beantragung der Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Aufbereitungsanlage zur Herstellung
bituminöser Straßenbaustoffe
in 1921 Falkenhagen**

Amtliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Raumordnung vom 1.3.1991

Die DEUTAG Asphalttechnik Berlin GmbH, W-1000 Berlin 42, Albulaweg 8, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 03. 1974 (BGBl. I, S. 721) zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage zur Herstellung bituminöser Straßenbaustoffe in 1921 Falkenhagen Kreis Pritzwalk auf Flur 1 mit den Flurstücken 53/2 und 235/4.

Das Vorhaben umfaßt im wesentlichen:

1. Die Anfuhr und Lagerung der Zuschlagstoffe.
2. Eine rezepturabhängige Herstellung der Straßenbaustoffe.
3. Den Transport des Mischgutes zu den Einbaustellen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 25. 05. 1991 geplant.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 4/6 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 des BImSchG in Verbindung mit dem § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18.02.1977 (BGBl. I, S. 274) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat (vom 18.03. 1991 bis einschließlich 12.04.1991) zur Einsicht beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Genehmigungen, O-1560 Potsdam, Schloßstraße 1, Zimmer 235 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 - 15.30 Uhr) sowie im Gemeindeamt 1921 Falkenhagen während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 - 15.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist einschließlich einer zweiwöchigen Verlängerung bis zum 26. 04. 1991 an den Auslegungsorten schriftlich vorzubringen.

Unleserliche Namen und Anschriften des Einwenders werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 07. 05. 1991 ab 15.00 Uhr in 1921 Falkenhagen im Gemeindeamt, in nichtöffentlicher Sitzung erörtert.

Erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung.

2325

**Beantragung der Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Asphaltaufbereitungsanlage in 1514 Neuseddin**

Amtliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung vom 1.3.1991

Die BAW Brandenburgische Asphaltwerke GmbH & Co. KG, Heinrich-Mann-Allee 105 a in O-1561 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721) zur Errichtung und zum Betrieb einer Asphaltaufbereitungsanlage in O-1514 Neuseddin, Kreis Potsdam/Land, Kunersdorfer Straße, Grundbuch 33, Flur 2, Flurstück 5025.

Das Vorhaben umfaßt im wesentlichen:

1. Die Anfuhr und Lagerung der Zuschlagstoffe.
2. Eine rezepturabhängige Herstellung des Asphalttes.
3. Den Transport des Asphalttes zu den Einbaustellen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 15.05.1991 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4/6 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 des BImSchG in Verbindung mit dem § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18.02.1977 (BGBl. I, S. 274) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat (vom 18.03.1991 bis einschließlich 12.04.1991) zur Einsicht beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Genehmigungen, O-1560 Potsdam, Schloßstraße 1, Zimmer 235 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 - 15.30 Uhr) sowie im Gemeindeamt O-1514 Neuseddin, während der Dienststunden (montags - donnerstags 9.00 - 11.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, freitags 9.00 - 11.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist einschließlich einer zweiwöchigen Verlängerung bis zum 26.04.1991 an den Auslegungsorten schriftlich vorzubringen.

Unleserliche Namen oder Anschriften des Einwenders werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 02.05.1991 ab 19.00 Uhr im Saal des Kulturhauses des Erholungskomplexes Neuseddinland, Kunersdorfer Straße, O-1514 Neuseddin, in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert.

Erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung.

2325

**Beantragung der Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßen-
baustoffe einschließlich Aufbereitung und
Verarbeitung von Recyclingmaterial in
1501 Satzkorn**

Amtliche Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung vom 1.3.1991

Die BESTBAU, Brandenburger Erd-, Straßen- und Tiefbau GmbH & Co. KG, Am Babelsberger Park, O-1590 Potsdam-Babelsberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I, S. 721) zur Errichtung und zum Betrieb einer Aufbereitungsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Aufbereitung und Verarbeitung von Recyclingmaterial in 1501 Satzkorn, Kreis Potsdam-Land, Gelände am Bahnhof Satzkorn auf Flur 1 mit folgenden Flurstücken:

116; 117/2; 118; 119/2; 120/2; 115/4 Teilnutzung; Deutsche Reichsbahn: 115/2 Teilnutzung.

Das Vorhaben umfaßt im wesentlichen

1. Die Anfuhr und Lagerung der Zuschlagstoffe
2. Die rezepturabhängige Herstellung des Mischgutes
3. Den Transport des Mischgutes zu den Einbaustellen
4. Das zeitweilige Betreiben einer Baustoffrecyclinganlage.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den 01.06.1991 geplant. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach §§ 4/6 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 des BImSchG in Verbindung mit dem § 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) vom 18.02.1977 (BGBl. I, S. 274) öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat (vom 18.03.1991 bis einschließlich 12.04.1991) zur Einsicht beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Genehmigungen, O-1560 Potsdam, Schloßstraße 1, Zimmer Nr. 235 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 15.30 Uhr) sowie im Gemeindeamt Satzkorn in 1501 Satzkorn während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 bis 15.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind innerhalb der Auslegungsfrist einschließlich einer zweiwöchigen Verlängerung bis zum 26.04.1991 an den Auslegungsorten schriftlich vorzubringen. Unleserliche Namen und Anschriften des Einwenders werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist zu bestimmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am 06.05.1991 ab 16.00 Uhr in 1501 Satzkorn im Gemeindeamt in nichtöffentlicher Sitzung erörtert.

Erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung.

